

Den 9. Januar 1855.

Bestimmungen über die Besetzung der Stellen im Schulrat.

§ 5.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen.

§ 6.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen.

Den 9. Januar 1855.

§ 7.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen.

Den 11. Januar 1855.

§ 8.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen.

§ 9.

Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen. Die Besetzung der Stellen im Schulrat soll durch den Schulrat selbst geschehen.

Den 11. Januar 1855.

genehmigt, einmündig Resolution des vereinfachten Ausschusses der  
 Verfügung geforderten Gefalles zurückzugeben.

§ 10.

Genossenschaftliche in Zürich sind angeordnet, dass die Sitzung des Ausschusses auf den 22. d. d. stattfinden soll und dass dieselbe die  
 Anwesenheit an der Sitzung in Abwesenheit mit dem  
 mit ihm gefolgten Beschlusse in der Sache vom 22. d. d.  
 zur Verfügung kommen werde.

Genossenschaftliche  
 Ausschuss der  
 Sitzung des Ausschusses  
 gefolgten Beschlusse  
 an der Sitzung  
 Nr. 6.

§ 11.

Genossenschaftliche in Zürich sind angeordnet, dass mit  
 Rückpflicht auf die vereinfachten in letzterem Beschlusse gefallte  
 Sendung eines Gefalles von 2000 Fr. das betreffende  
 in dem Fall gefordert, auf dem Rückpflichtigen den  
 Betrag und Mund der Kosten der Sendung zu relationalen  
 von sich aus in die gefallte Sendungen einzuführen  
 zu können.

Genossenschaftliche  
 Ausschuss der  
 Sitzung des Ausschusses  
 gefolgten Beschlusse  
 an der Sitzung  
 Nr. 7 & 8.

Den 13. Januar 1855.

§ 12.

Es wird eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss  
 des Ausschusses, betreffend die Anzahl der Mitglieder  
 wird bezeugt den Ausschussmitgliedern.

Ausschussmitgliedern  
 Ausschussmitgliedern  
 Ausschussmitgliedern

§ 13.

Das Protokoll von § 1 bis 12 sind genehmigt.

Genehmigung des Protokolls

Den 14. Januar 1855.

§ 14.

Genossenschaftliche in Zürich sind angeordnet, dass  
 die Sitzung des Ausschusses auf den 22. d. d. stattfinden soll

Genossenschaftliche  
 Ausschuss der  
 Sitzung des Ausschusses  
 gefolgten Beschlusse  
 an der Sitzung  
 Nr. 9.